

Kanzlei gebraucht für einen Concurz von mehreren Willen, welche zu einem Rechtsbände, zu einer Verpflichtung Veranlassung geben, mag diese Verpflichtung einseitig oder beiderseitig sein (Moullart a. a. O. 591). Von Simonie, Verkauf, Tausch von Geistlichem gegen Weltliches ist darin nicht eine Spur zu finden, zumal zwar die Kirche Concessionen gewährt, der Staat aber sich nur zu dem Schutze verpflichtet, den er ohnehin schon zu leisten verpflichtet ist. — 3. Man sagt ferner: Die Concordate betreffen Gegenstände, in welchen der Staat der Kirche untergeordnet ist; daher kann die Kirche wohl dem Staate ein Privilegium gewähren, aber nicht einen Vertrag über diese Gegenstände mit ihm schließen. Ebenso schließt die Legaltheorie, der Staat könne nicht durch einen Vertrag mit der Kirche gebunden werden, die als Collegium im Staat demselben untergeordnet sei. Wer wollte aber läugnen, daß z. B. zwischen dem Papste und dem preussischen Staate ein Concordat geschlossen werden könnte, um den Kulturkampf zu beendigen? Wenn die Concordate vorzugsweise gemischte Dinge betreffen, die nach der einen Seite der kirchlichen, nach der andern der weltlichen Gewalt unterstehen, warum sollten da nicht, um Conflict zu beendigen und zu verhüten, Staat und Kirche als zwei auf ihrem Gebiete selbständige Gewalten vertragsmäßig die beiderseitigen Grenzen festsetzen können bezüglich der Gegenstände, welche beide Gebiete berühren? Die Concordate, zumal die neueren, setzen eben schon voraus, daß das richtige Verhältnis zwischen Staat und Kirche mehr oder weniger gestört ist, und daher die Verhältnisse vertragsmäßig geordnet werden sollen, wie es unter den gegebenen Umständen möglich ist. Wenn zugegeben wird (wie z. B. von Tarquini), mit akatholischen Regierungen könne der Papst keine Concordate schließen, oder wenn solche geschlossen werden, so seien sie nach Art völkerrechtlicher Verträge im vollen Sinne des Wortes zu behandeln, so ist nicht einzusehen, warum der Papst nicht auch mit katholischen Staaten ebenso verhandeln könne, zumal der Zusammenhang des Staates mit der Kirche heutzutage so gelöst erscheint, daß auch katholische Regenten als solche mehr als extranei denn als Söhne der Kirche erscheinen (Aichner, Compend. jur. can., ed. 6, Brixinae 1874, 32, n. 7). — 4. Es wird geltend gemacht, die Aufhebung der Concordate müsse dem Papste wenigstens aus wichtigen Gründen zustehen. Aber auch ein Vertrag kann unter Umständen aufhören zu verpflichten, und darin kommen praktisch Alle überein: wo das Concordat in Folge veränderter Umstände schädlich wird, und das Bedürfnis der Kirche eine Aenderung erheischt, da kann der Papst ihm derogiren und ihm zuwiderhandeln. Aber solche Ausnahmefälle bilden sicher nicht die Regel und berechtigen nicht zu einem rein willkürlichen einseitigen Rücktritt. Nach dem Wortlaut der Concordate ist ein solcher ausgeschlossen und sind dieselben ausdrücklich als beide Contractanten verpflichtende Verträge bezeichnet. Sie

werden geschlossen zur Wiederherstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche; wohl kein Staat würde einen solchen Vertrag eingehen, wenn derselbe nur dem Staate, nicht auch der kirchlichen Auctorität eine Verpflichtung auferlegte (De Angelis l. c. 105). — 5. Wenn Tarquini gegen den Vertragscharakter der Concordate auch geltend macht, es könnten durch solche Verträge nach und nach alle Rechte des Primates preisgegeben werden, so gilt das bereits ad 2. Gesagte. Der Papst veräußert weder durch den Vertrag noch durch ein Privileg ein Recht des Primates. Die Rechte des Primates können auch durch Präscription nicht erworben werden. Das Concordat wäre unerlaubt und nichtig, wenn es jura inalienabilia des Primates preisgeben würde (Tarquini l. c. 86). Jedenfalls bildet das Concordat ein specielles Gesetz, was Tarquini selbst in die Definition aufnimmt; das specielle Gesetz derogirt aber dem allgemeinen. — 6. Ein Breve Pius' IX. an Maurice de Bonald vom 19. Juni 1871 nennt die Concordate Pacta seu Indulta, Verträge, die eine eigenthümliche Natur haben, welche in einem gewissen Sinne auch Indulte genannt werden können, insofern die Kirche durch diese Uebereinkünfte nicht fremde Rechte anstrebt, sondern von ihren eigenen verleiht und darin Specialrechte begründet, welche vom jus commune abweichen. Allein das Breve gibt durchaus keine principielle Entscheidung über den Charakter der Concordate und belobt nur den Vertheidiger der kirchlichen Grundsätze; es bezieht sich auf ein Indult im vollen Sinne des Wortes, auf das der Romination. Ein angebliches Breve Benedict's XIV. vom 16. December 1740 oder 1741 soll erklären, der Papst werde durch die Concordate Deutschlands nicht gebunden. Allein schon Febronius, der sich darauf berief, konnte keinen Text derselben liefern. Dasselbe läßt sich nirgends auffinden und hätte jedenfalls nur den oben (ad 1) angegebenen Sinn (Schulte, R.-R. I, 454, R. 4). Dagegen liegen sowohl von Benedict XIV. als Calixt III. förmliche, feierliche Erklärungen vor, welche die Concordate als für beide Theile verbindlich ansehen. Es findet sich nur ein Breve Benedict's XIV. vom 22. Januar 1746 an das Lütticher Capitel, in welchem von den alten Concordaten Deutschlands und den darin zugestandenen Privilegien die Rede ist; in dem Breve wird aber keineswegs behauptet, der Papst sei an dieselben nicht gebunden, sondern sie werden ausdrücklich als in Geltung stehend erwähnt, und es wird bestätigt, daß auf Grund dieser Concordate und päpstlichen Privilegien das Lütticher Capitel das Recht habe, den Bischof zu wählen (Archiv f. kath. R.-R. XXXVIII, 56 ff.).

III. Die Concordate als Gesetze. Die Concordate werden durch die päpstliche Confirmation kirchliche und durch die landesherrliche Ratification und Publication bürgerliche Gesetze. Soweit für die Ausführung von Bestimmungen eines Concordates neue Gesetze oder neue Staatsbelastungen nöthig sind, bedarf es in com-